

Landschaftsschutzgebiete

PV-FFA Photovoltaik-Freiflächen

und die Orte im Kreis Dithmarschen, die es betrifft

4.6 Solar-Freiflächenanlagen

In Abhängigkeit von der Lage, der Größe, der Bauweise und den Vorbelastungen können von Solar-Freiflächenanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholungseignung ausgehen. Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich vor allem aus der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer Solar-Freiflächenanlage (zu berücksichtigen sind z. B. Vorbelastungen durch angrenzende Bebauung oder Verkehrswege, die Sichtbarkeit der Anlage infolge der Positionierung der Anlage im Relief sowie das Vorhandensein von sichtverschattenden Landschaftsstrukturen) sowie den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Landschaftsbild (u. a. in Bezug auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme - ggf. auch im Zusammenwirken mit benachbarten Anlagen, die Höhe und Ausrichtung der Module und die Lage der Anlage zur Horizontlinie).

So können z. B. von Anlagen auf Hanglagen oder in offenen Niederungen erhebliche Beeinträchtigungen in die Landschaft wirken. Weiterhin kann die landschaftsbezogene Erholung erheblich gestört werden, wenn diese Anlagen sehr große Flächen umfassen und das Landschaftserleben nicht nur in sehr kleinflächigen Bereichen, sondern auf größeren Streckenabschnitten durch eine technisch geprägte Umgebung gestört wird.




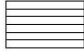



Gemäß dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist ab einer Größenordnung von vier Hektar von einer raumbedeutsamen Planung auszugehen. Diese Größenordnung greift auch der Entwurf eines Erlasses zu Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich (MILIG & MELUND 2021) auf.

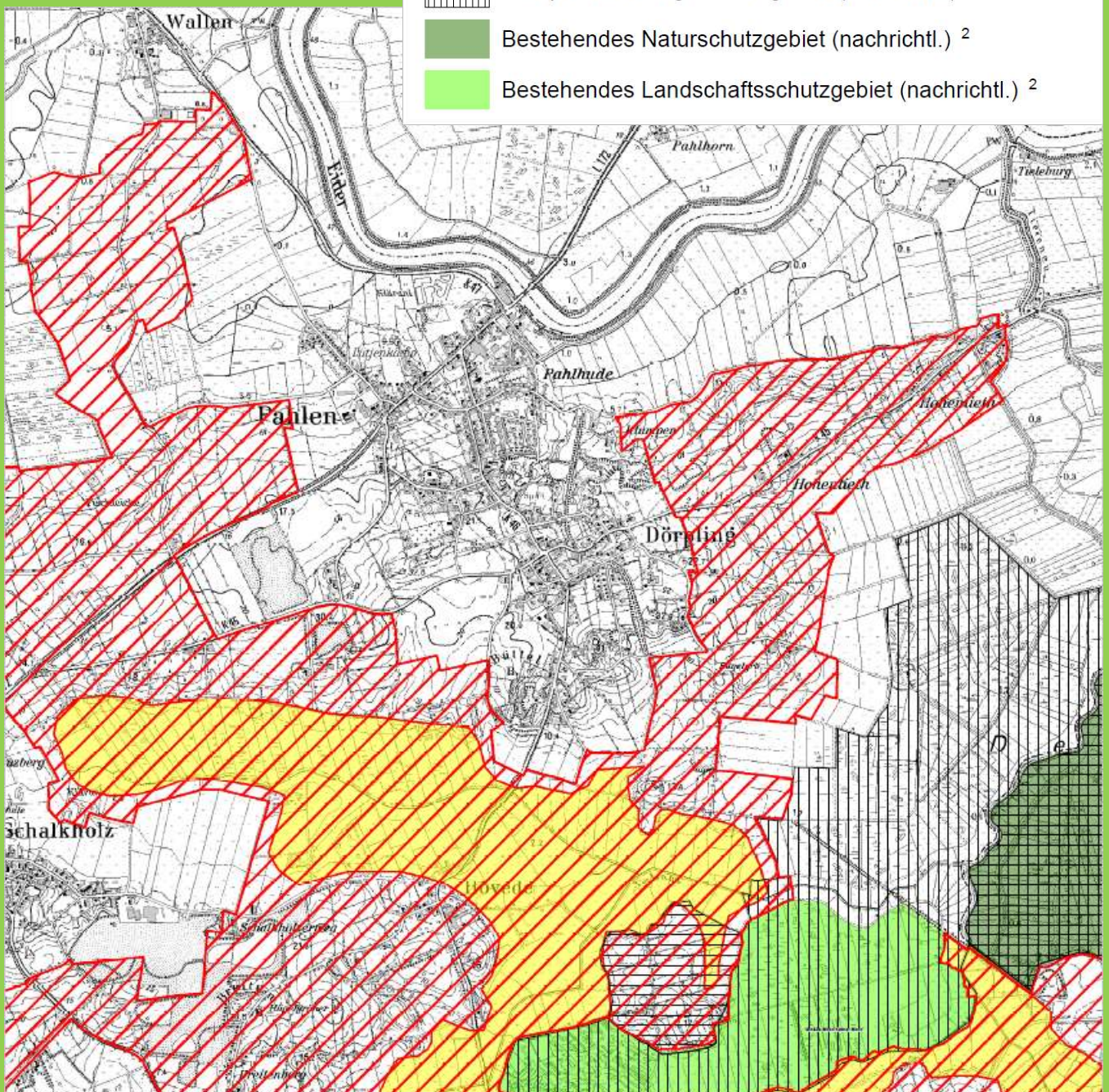
Alle Dateien des
Fachgutachtens zur Ermittlung schutzwürdiger Räume
im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer
Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und
3 in Verbindung mit § 15 LNatSchG

<https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Aktuelle-Kreis-Themen/Landschaftsschutzgebiete/>

Der Ort **Pahlen** und die umliegenden Dörfer **Wallen**, **Dörpling** und **Hövede** liegt zu großen Teilen im LSG Nordergeest

LSG Nordergeest

-  LSG Nordergeest - Zone "Geestbereiche"
-  LSG Nordergeest - Zone "Niederungen"
-  Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen
-  FFH-Gebiet (nachrichtl.) ¹
-  Europäisches Vogelschutzgebiet (nachrichtl.) ¹
-  Bestehendes Naturschutzgebiet (nachrichtl.) ²
-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet (nachrichtl.) ²



Gemeindegrenze Pahlen und Randgemeinden Wallen, Dörpling und Hövede

PV-FFA ?

